

**Rede
von**

Oliver Lottke, MdL

zu TOP Nr. 9

Erste Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
niedersächsischen Fischereigesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drs. 18/2904

während der Plenarsitzung vom 27.02.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

es gab und gibt gute Gründe, die vor nicht allzu langer Zeit, als wir das Fischereigesetz auf Landesebene novelliert haben, dazu geführt haben, am bestehenden Mindestalter von 14 Jahren für die Ausstellung eines Fischereischeins festzuhalten. Daran hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Insbesondere nichts, was Sie, meine Damen und Herren der AfD-Fraktion, in Ihrem Antrag anführen. Der von Ihnen erweckte Eindruck, es bedürfe einer Änderung, um die Jugendarbeit in Fischereivereinen nachhaltig zu fördern, ist ein Trugbild.

Die bisher gültigen und aus Sicht der niedersächsischen SPD-Landtagsfraktion auch nicht änderungsbedürftigen Regelungen sind dem Tierschutz geschuldet. Wir haben schon jetzt Möglichkeiten, gut begründete Ausnahmen zu gewähren. So darf Jugendlichen unter 14 Jahren nur dann eine Fischereierlaubnis vom Fischereirechtsinhaber oder dessen Pächter erteilt werden, wenn – ich zitiere – „das Angeln zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung dient und unter der Aufsicht geeigneter Personen stattfindet.“ – Zitat Ende.

Anrede,

natürlich ist es legitim, wenn bestehende Regelungen hin und wieder auf ihre Alltagstauglichkeit geprüft werden. Wir erleben das in unterschiedlichen Bereichen unseres Alltags, und das ist auch gut so. Aber die Minimalforderung ist, dass ein Änderungsbegehren sinnvoll und zweckmäßig ist. Das erfüllt Ihr Antrag nicht, und wenn ich mir die faktische Relevanz näher anschau, bin ich mir nicht sicher, ob Sie bei den Fallzahlen den Promillebereich verlassen.

Aber spaßeshalber: Würden wir Ihrem Vorschlag folgen, bedeutet dies, dass zukünftig Jugendlichen ab 12 Jahren eine Fischereierlaubnis erteilt werden kann. Praxisüblich sind solche Scheine aber erst dann zu haben, wenn ein Sachkundenachweis durch einen Fischereischein erbracht wird, und den kann man nach wie vor erst mit 14 Jahren bekommen.

Wenn man versucht, sich vor Augen zu führen, was den Gesetzgeber seinerzeit geleitet haben mag, die Altersfreigabe mit 14 Jahren anzusetzen, wird man sicherlich annehmen dürfen, dass das Strafmündigkeitsalter maßgeblich war. Also das selbstständige Töten von Wirbeltieren erst strafmündigen Jugendlichen erlaubt werden sollte. Auch dazu, warum sich daran etwas geändert hätte, liefern Sie in Ihrem Antrag nichts.

Anrede,

für uns als SPD-Landtagsfraktion sind die bestehenden Vorgaben im Gesetz ausreichend und angemessen. Ich hoffe, dass Sie diese Erkenntnis im Rahmen der Ausschussberatungen auch erreicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.